



**2016/2224(INI)**

13.7.2017

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

für den Rechtsausschuss

zu legitimen Maßnahmen zum Schutz interner Hinweisgeber, die im  
öffentlichen Interesse handeln, wenn sie die vertraulichen Informationen von  
Unternehmen und öffentlichen Stellen offenlegen  
(2016/2224(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Luke Ming Flanagan

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Ansicht, dass sich die Tatsache, dass Hinweisgeber keinen angemessenen Schutz genießen, nachteilig auf die Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Politik in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit auswirkt und dass die Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen eine abschreckende Wirkung auf Hinweisgeber entfalten kann und somit das öffentliche Interesse gefährdet;
2. vertritt die Auffassung, dass auf nationaler und europäischer Ebene Informations- und Kommunikationskampagnen zur Meldung von Missständen durchgeführt werden müssen, um einen Mentalitäts- und Einstellungswandel zu bewirken, auch wenn die Bedeutung und die Relevanz solcher Meldungen in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Umwelt und Lebensmittelsicherheit in den Mitgliedstaaten zunehmend anerkannt werden;
3. ist der Überzeugung, dass Hinweisgeber bei der Eindämmung der Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Umwelt und die Lebensmittelsicherheit – Bereiche, in denen bestimmte Risiken kaum von außen überwacht werden können – und bei der Abschreckung und Verhinderung von Fehlverhalten und Korruption eine unverzichtbare Rolle spielen; ist der Ansicht, dass ein besserer Schutz von Hinweisgebern zusätzliche Anreize dafür schaffen wird, dass Risiken und Bedrohungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt im öffentlichen Interesse offengelegt werden, die Lebensmittelsicherheit verbessert wird, eine Kultur der öffentlichen Rechenschaftspflicht und Integrität in öffentlichen und privaten Einrichtungen gefördert wird und sogar Leben gerettet werden; verweist auf die Beispiele wie die Veröffentlichung der Untersuchung über das schwere akute Atemwegssyndrom (SARS) und andere gefährliche Krankheiten, von denen Millionen Menschen in China bedroht waren, sowie andere Veröffentlichungen, durch die Umweltgefahren in den Vereinigten Staaten von Amerika verhindert werden konnten;
4. weist erneut auf aktuelle spektakuläre Fälle wie den Abgasskandal, Nestlé und die Pferdefleisch-Skandale hin, bei denen Risiken für die Umwelt, die öffentliche Gesundheit oder die Lebensmittelsicherheit aufgedeckt wurden und bei denen Hinweisgeber durch die Offenlegung von Informationen wesentlich dazu beitrugen, dass diese Risiken erkannt wurden, oder bei denen ein besserer Schutz von Hinweisgebern es unter Umständen ermöglicht hätte, Risiken früher aufzudecken und den Schaden zu begrenzen;
5. betont, dass die wichtigsten Fortschritte im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs, letztendlich auf die Veröffentlichung interner Dokumente durch Hinweisgeber zurückgeführt werden können;
6. macht darauf aufmerksam, dass Gefahren für die Umwelt, die öffentliche Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit selten auf einzelne Staaten begrenzt sind, was bedeutet, dass ein unzureichender oder nicht vorhandener Schutz von Hinweisgebern in einem Mitgliedstaat, durch den das rechtzeitige Aufdecken dieser Gefahren verhindert wird, ein Risiko für die Gesundheit und die Sicherheit aller EU-Bürger und für ihre Fähigkeit, die Umwelt zu schützen, darstellt;

7. hebt hervor, dass der illegale Artenhandel weltweit zu einer der lukrativsten Ausprägungen der organisierten Kriminalität geworden ist, und stellt fest, dass Hinweisgeber, die illegalen Handel und Holzeinschlag, illegale Fischerei und andere Verbrechen gegen die Natur melden, hier eine Schlüsselrolle spielen;
8. betont, dass Beweise für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der EU über Tierschutz und Lebensmittelsicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben und Schlachthöfen beinahe ausschließlich von Hinweisgebern erbracht werden können, weil die betreffenden Örtlichkeiten nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind und offizielle Kontrollen in der Regel vorab angekündigt werden;
9. nimmt zur Kenntnis, dass Fischereifahrzeuge, wenn sie auf See im Einsatz sind, äußerst isoliert sind, und dass Hinweisgeber unbedingt einen umfassenden Schutz genießen müssen, damit sie Beweise für illegale Fischerei und andere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der EU erbringen können;
10. bedauert, dass Regulierungsbehörden – einschließlich der für die Überwachung der Lebensmittelkette zuständigen Behörden – nicht über ausreichende Mittel verfügen und folglich auf Informationen von Hinweisgebern angewiesen sind; betont deshalb, dass es sowohl einer besseren Ausstattung der Regulierungsbehörden als auch eines wirksamen Schutzes von Hinweisgebern bedarf;
11. unterstreicht, dass der zügige Erlass von robusten EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern und ein politischer Konsens, mit dem die Umsetzung wirksamer Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht wird, außerdem dazu beitragen werden, dass das Vertrauen in die demokratischen Institutionen gewahrt und gefestigt wird, dass wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, dass diskutiert werden kann, dass Interessenkonflikte aufgedeckt werden und dass der Zusatznutzen des Handelns der EU für die Bürger deutlich wird; weist darauf hin, dass Rechtsvorschriften über Hinweisgeber insbesondere Personen mit wissenschaftlichem und technischem Wissen dazu anregen, Fakten, die sonst im Verborgenen bleiben könnten, aufzudecken;
12. bedauert die erheblichen Rechtslücken und Mängel beim Schutz von Hinweisgebern in den Mitgliedstaaten und die Tatsache, dass nur wenige Mitgliedstaaten einen Schutz für Hinweisgeber eingerichtet haben; bekräftigt, dass es eines Schutzes auf EU-Ebene bedarf, damit für umfassenden und in allen Mitgliedstaaten gleichwertigen rechtlichen Schutz für Hinweisgeber gesorgt ist, und dass das Verfahren nach einer Meldung angemessen und unabhängig weiterverfolgt werden muss, sofern der Hinweisgeber in gutem Glauben und einzig und allein zum Zweck des Schutzes des allgemeinen öffentlichen Interesses gehandelt hat;
13. weist darauf hin, dass es im EU-Recht bereits Bestimmungen für den Schutz von Hinweisgebern gibt, die aber häufig einen begrenzten Anwendungsbereich haben oder über verschiedene Rechtsvorschriften verteilt sind, wodurch Schlupflöcher und Lücken offen bleiben;
14. ersucht die Kommission, die Schaffung von Anreizen für die Mitgliedstaaten zur Einrichtung wirksamer und effektiver Schutzmechanismen für Hinweisgeber zu unterstützen;

15. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die Ergebnisse ihrer öffentlichen Anhörung auszuwerten, in den kommenden Monaten einen Rechtsetzungsentwurf auszuarbeiten und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip so schnell wie möglich einen Vorschlag für ein horizontales Rechtsinstrument vorzulegen, mit dem robuste gemeinsame Mindeststandards für den Schutz von Hinweisgebern in der EU eingeführt werden und das an die Bestimmungen des Vertrages in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz anknüpft; betont die Unangemessenheiten und Defizite sektoraler Ansätze zu diesem Zweck wie etwa des in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung verfolgten Konzepts; hält die Mitgliedstaaten dazu an, Legislativinstrumente auszuarbeiten, durch die Personen geschützt werden, die Behörden Angaben zu Fehlverhalten zukommen lassen; ist der Ansicht, dass die Agenturen der EU schriftlich eine Strategie zum Schutz von Personen, die Unregelmäßigkeiten melden, und von Hinweisgebern vor Repressalien niederlegen sollten;
16. weist darauf hin, dass das Handeln von Hinweisgebern zumeist auf den Grundsätzen der Transparenz und der Integrität beruht; vertritt die Auffassung, dass der Schutz von Hinweisgebern daher gesetzlich gewährleistet und in der gesamten Union verstärkt werden sollte, allerdings nur dann, wenn der Zweck ihres Handelns der Schutz des öffentlichen Interesses ist und sie in gutem Glauben gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgehen;
17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bestimmungen der Mitgliedstaaten für Hinweisgeber zu überwachen, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, der dazu beitragen wird, dass der Schutz von Hinweisgebern auf einzelstaatlicher Ebene wirksamer wird;
18. betont, dass das Melden oder Offenlegen von Informationen über Risiken, Fehlverhalten und Verbrechen und über jegliche Versuche, diese zu verschleiern – wodurch nachteilige Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelintegrität und Lebensmittelsicherheit hervorgerufen werden könnten, was auch für neue Technologien gilt, bei denen die langfristigen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit noch nicht erforscht sind –, sowie über jede andere Art von Fehlverhalten, wie etwa Misswirtschaft öffentlicher Stellen mit öffentlichem Land und Eigentum, unabhängig davon, ob ein Gesetzesverstoß vorliegt, in den Geltungsbereich eines etwaigen EU-Instruments zum Schutz von Hinweisgebern fallen sollte, wenn die Annahme, dass die Informationen im öffentlichen Interesse offengelegt werden, begründet ist; unterstreicht, dass Hinweisgeber in der gesamten Union in den Genuss von Schutzinstrumenten in diesen Bereichen kommen sollten, da Umweltbelange von Natur aus transnational sind und dies in den einschlägigen Rechtsvorschriften berücksichtigt sein muss; betont, dass Hinweisgebern unabhängig davon, wo sie ansässig sind und wo die Straftaten verübt wurden, in der gesamten Union Schutz gewährt werden sollte;
19. hält es für geboten, dass Organisationen eine offene Kultur pflegen und dass es mehrere geschützte Kanäle gibt, über welche Informationen freiwillig intern oder nach außen gemeldet werden können, damit Schäden für die Umwelt, die menschliche Gesundheit und die Nahrungskette verhindert werden können, was auch im Interesse der Organisationen selbst liegt;

20. unterstreicht, dass die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern umfassend sein, einen weiten Anwendungsbereich abdecken und unmittelbar greifen müssen und den Hinweisgeber sowie gegebenenfalls seine betroffenen Kollegen und Angehörigen vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art, vor Mobbing, Einschüchterung und Ausgrenzung am Arbeitsplatz oder im Privatleben und vor Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren, die sich aus der Offenlegung ergeben könnten, schützen müssen; hebt hervor, dass ein wirksamer Schutz von Hinweisgebern wesentlich ist, damit das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit gewährleistet sind, und dass sich widersprechende Bestimmungen, durch die Fragen der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit geregelt werden, im Einklang mit der europäischen Rechtsprechung in Menschenrechtsfragen überprüft werden sollten, um sicherzugehen, dass solche Ausnahmen notwendig und angemessen sind; betont, dass nicht nur für interne Offenlegungen am Arbeitsplatz über die dafür vorgesehenen Kanäle oder für Offenlegungen bei Behörden oder Aufsichtsgremien Schutzmaßnahmen erforderlich sind, sondern – unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – auch für externe Offenlegungen gegenüber der Öffentlichkeit, über die Medien oder andere Kanäle; weist darauf hin, dass die Organe der EU in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen nationalen Behörden sämtliche Maßnahmen ergreifen und umsetzen sollten, die erforderlich sind, damit Informationsquellen nicht offengelegt werden, sodass die Betroffenen nicht bedroht oder diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt werden können; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Hinweisgeber – darunter auch solche, die infolge einer Meldung oder Offenlegung im öffentlichen Interesse Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind und folglich einen begründeten Anspruch vor Gericht geltend machen – Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung sowie finanzieller und psychologischer Unterstützung sowie im Bedarfsfall zu Entlastungsmaßnahmen haben;
21. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, einen robusten Rechtsrahmen festzulegen, in dem Unternehmen interne Meldesysteme für Hinweisgeber einrichten können, wobei genau definiert werden sollte, welches die angemessene Frist für eine Stellungnahme des Unternehmens ist, und für die Übereinstimmung der entsprechenden Regelungen mit dem Sozial- und dem Datenschutzrecht Sorge getragen werden sollte;
22. betont, dass Rechtssicherheit hinsichtlich der Vorschriften über den Schutz, der Hinweisgebern gewährt wird, erforderlich ist, weil andauernde Unklarheiten und ein fragmentierter Ansatz potenzielle Hinweisgeber von der Kontaktaufnahme abhalten und ihren Arbeitgebern – insbesondere jenen Unternehmen, die innerhalb mehrerer Hoheitsgebiete oder Wirtschaftszweige tätig sind – schaden;
23. betont, dass dem investigativen Journalismus eine bedeutende Rolle zukommt, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass investigativ tätigen Journalisten und Hinweisgebern im Rahmen des Vorschlags ein gleichwertiger Schutz gewährt wird;
24. betont, dass die Definition des Begriffs „Hinweisgeber“ nicht eng gefasst oder auf bestimmte Bereiche, auf einen bestimmten Beschäftigungsstatus oder auf einen bestimmten rechtlichen Charakter der gemeldeten oder offengelegten Handlungen oder Informationen begrenzt sein sollte, und dass Hinweisgeber im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft gleichwertigen Schutz genießen sollten und, abgesehen von nötigen Einschränkungen wie etwa jenen, die in den weltweiten Prinzipien zur nationalen Sicherheit und zum Recht auf Informationen festgeschrieben sind, an keine vertraglichen

Verpflichtungen gebunden sein sollten, durch die sie von Meldungen oder Offenlegungen im öffentlichen Interesse abgehalten werden;

25. regt an, dass in den Mitgliedstaaten Referenzwerte und Indikatoren zu den Strategien für die Meldung von Missständen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor ausgearbeitet werden;
26. stellt fest, dass mit den EU-Rechtsvorschriften ein eindeutiges Verfahren für den Umgang – vom Beginn bis zum Ende – mit Offenlegungen geschaffen werden sollte, damit für eine angemessene Weiterverfolgung – von der Einreichung und Verarbeitung der offengelegten Informationen bis hin zum wirksamen Schutz der Hinweisgeber – der von den Hinweisgebern ergriffenen Maßnahmen und für effizientere Mechanismen zum Schutz von Hinweisgebern gesorgt ist; betont, dass es wichtig ist, die zuständigen Regulierungs-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden ausdrücklich mit der Verantwortung für die Offenhaltung der Kanäle für die Meldung, Entgegennahme, Bearbeitung und Untersuchung von Informationen über vorgebliches Fehlverhalten zu betrauen, wobei gleichzeitig gegebenenfalls die Vertraulichkeit der Quellen und die Rechte der betroffenen Parteien geschützt werden müssen; ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, Personen, die eine Meldung oder Offenlegung im öffentlichen Interesse in Betracht ziehen und daher Informationen – etwa im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten von Hinweisgebern, den geeigneten Kanälen und den etwaigen Konsequenzen ihrer Entscheidung – benötigen könnten, den Zugang zu vertraulicher Beratung zu ermöglichen.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	11.7.2017
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 67 -:                 1 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Margrete Auken, Pilar Ayuso, Zoltán Balczó, Catherine Bearder, Ivo Belet, Biljana Borzan, Lynn Boylan, Paul Brannen, Nessa Childers, Birgit Collin-Langen, Mireille D’Ornano, Miriam Dalli, Seb Dance, Angélique Delahaye, Stefan Eck, Bas Eickhout, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Arne Gericke, Jens Gieseke, Julie Girling, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Jytte Guteland, Anneli Jäätteenmäki, Jean-François Jalkh, Benedek Jávor, Kateřina Konečná, Urszula Krupa, Giovanni La Via, Jo Leinen, Peter Liese, Norbert Lins, Rupert Matthews, Valentinas Mazuronis, Susanne Melior, Miroslav Mikolášik, Gilles Pargneaux, Piernicola Pedicini, Bolesław G. Piecha, Pavel Poc, Julia Reid, Frédérique Ries, Michèle Rivasi, Daciana Octavia Sârbu, Annie Schreijer-Pierik, Davor Škrlec, Renate Sommer, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Ivica Tolić, Estefanía Torres Martínez, Adina-Ioana Vălean, Jadwiga Wiśniewska, Damiano Zoffoli
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Luke Ming Flanagan, Elena Gentile, Esther Herranz García, Krzysztof Hetman, Ulrike Müller, James Nicholson, Christel Schaldemose, Bart Staes, Tiemo Wölken
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Siôn Simon, Derek Vaughan



## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

67	+
ALDE	Catherine Bearder, Gerben-Jan Gerbrandy, Anneli Jäätteenmäki, Valentinas Mazuronis, Ulrike Müller, Frédérique Ries
ECR	Arne Gericke, Julie Girling, Urszula Krupa, Rupert Matthews, James Nicholson, Bolesław G. Piecha, Jadwiga Wiśniewska
EFDD	Piernicola Pedicini
ENF	Mireille D'Ornano, Jean-François Jalkh
GUE/NGL	Lynn Boylan, Stefan Eck, Luke Ming Flanagan, Kateřina Konečná, Estefanía Torres Martínez
NI	Zoltán Balczó
PPE	Pilar Ayuso, Ivo Belet, Birgit Collin-Langen, Angélique Delahaye, José Inácio Faria, Karl-Heinz Florenz, Francesc Gambús, Elisabetta Gardini, Jens Gieseke, Françoise Grossetête, Andrzej Grzyb, Esther Herranz García, Krzysztof Hetman, Giovanni La Via, Peter Liese, Norbert Lins, Miroslav Mikolášik, Annie Schreijer-Pierik, Renate Sommer, Ivica Tolić, Adina-Ioana Vălean
S&D	Biljana Borzan, Paul Brannen, Nessa Childers, Miriam Dalli, Seb Dance, Elena Gentile, Jytte Guteland, Jo Leinen, Susanne Melior, Gilles Pargneaux, Pavel Poc, Christel Schaldemose, Peter Simon, Daciana Octavia Sârbu, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Derek Vaughan, Tiemo Wölken, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Margrete Auken, Bas Eickhout, Benedek Jávor, Michèle Rivasi, Davor Škrlec, Bart Staes

1	-
EFDD	Julia Reid

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen